OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602169/3/MK/Bb

Datum:
Linz, 1. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des P. S., x, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16. Oktober 2017, GZ: VerkR96-10003-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) warf P. S. (im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 16. Oktober 2017, GZ: VerkR96-10003-2017, vor, er sei mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Februar 2017 als Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 6. Dezember 2016 um 14:20 Uhr in Gschwandt auf der B 120 gelenkt habe. Der Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 51 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 18. Oktober 2017, richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde, in welcher er Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Ich war bereits 2mal seit 10.10.2017 auf der BH in Gmunden. Der zuständige Bearbeiter war beim 1x nicht im Zimmer und mir wurde erst nach 10 minütigem Klopfen die Türe geöffnet.

Als ich das das 2. Mal in Gmunden war wurde der zuständige Bearbeiter von seinem Vorgesetzten geholt da er wieder nicht im Zimmer war.
Er teilte mir mit das die Behörde nicht zuständig ist bzw. er mit mir keine Niederschrift aufnehmen wird. Ich soll das von zuhause aus erledigen und schicken.

Die Einspruchsgründe wurden von mir mehrmals mündlich bei der BH Gmunden bekannt geben.

Bei den Gründen die ich angegeben habe ist es im wesentlichen darum gegangen das 1. fraglich ist ob die Strafe gerechtfertigt war bzw. 2. fraglich ob die Strafhöhe angemessen im Bezug zum Lohnniveau (Realstrafhöhe zum Lohnniveau) ist.

Die Bedenken und Beschwerdegründe habe ich sehr ausführlich bekannt gegeben. Mir ist teilweise auch mündlich Recht gegeben worden.

Die oben angeführte Tatsache hat dazu geführt das der Akt dann an die BH Kirchdorf abgetreten wurde und ich jetzt eine Beschwerde hiezu mache.

Die Bedingungen für die Beschwerde sind zusätzliche Umstande die sehr belastend für mich sind.

Die Einspruchsgründe könnten präzisiert werden aber ist mir ohne Rechtsberatung bzw. Rechtsberatungskostenersatz und dafür bereit gestellte Mittel nicht möglich.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat der Bf trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses – weder ausdrücklich noch konkludent – beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 10. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-10003-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für das konkrete Verfahren hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei eine Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Laut Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 22. Dezember 2016, GZ: AR/4/00841874/2016, wurde der Pkw mit dem Kennzeichen x am 6. Dezember 2016 um 14:20 Uhr in Gschwandt auf der B 120 in Fahrtrichtung Gmunden im Bereich der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h bei Strkm 7,150 – abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz – mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h gelenkt (gemessene Geschwindigkeit mittels mobilem Radarmessgerät: 95 km/h).

Der Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Februar 2017, GZ: VerkR96-2249-2017, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 6. Dezember 2016 um 14:20 Uhr unter Angabe der Tatortörtlichkeit Gemeinde Gschwandt, B 120 bei km 7,150, Richtung Gmunden, oder jener Person, welche Auskunft darüber erteilen kann, aufgefordert. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei nicht Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Die Zustellung des Auskunftsverlangens an den Bf erfolgte nachweislich am 15. Februar 2017.

Der Bf hat die Lenkeranfrage nicht beantwortet und innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Auskunft erteilt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt. Der Bf bestreitet nicht, rechtswirksam zur Auskunftserteilung aufgefordert worden zu sein und binnen der zweiwöchigen Frist keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt zu haben.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. § 103 Abs. 2 KFG normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann , wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 11. Februar 2017, GZ: VerkR96-2249-2017, an den Bf in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzer zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 6. Dezember 2016 um 14:20 Uhr in Gschwandt auf der B 120 bei km 7,150 in Richtung Gmunden, gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, gerichtet war. Die am 15. Februar 2017 erfolgte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen nach Zustellung in Gang, die demnach am 1. März 2017 ablief.

III.2.1. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

Eine Erstreckung der im § 103 Abs. 2 KFG genannten Frist von zwei Wochen ist nicht vorgesehen, sondern erscheint diese Frist dem Gesetzgeber für die Beantwortung der Anfrage, die allenfalls erst durch Erkundigungen des Zulassungsbesitzers bei anderen Personen oder Nachschau in entsprechenden Aufzeichnungen ermöglicht wird, im Rahmen des Zumutbaren ausreichend. Kann die geforderte Auskunft dennoch nicht innerhalb dieses Zeitraumes erteilt werden, so hat der Zulassungsbesitzer die Behörde unter Angabe der entgegenstehenden Umstände davon fristgerecht in Kenntnis zu setzen (VwGH 25. September 1991, 91/02/0031).

III.2.2. Aufgrund des Akteninhaltes steht außer Zweifel, dass der Bf seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG jedoch nicht entsprochen und innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können, noch hat er innerhalb der in Rede stehenden Frist geäußert, die verlangte Auskunft aufgrund besonderer Umstände nicht erteilen zu können. Erst nach Ablauf der Frist am 12. Oktober 2017 teilte der Bf im behördlichen Verfahren mit, dass ihm die zweiwöchige Frist zur Auskunftserteilung aufgrund von Unfallverletzungen nicht ausgereicht habe.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es mit dem Sinn des Gesetzes jedoch nicht vereinbar, auch wenn die Auskunft unverschuldet nicht erteilt werden kann, gegenüber der anfragenden Behörde auf die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers innerhalb der vorgesehenen Frist überhaupt nicht zu reagieren, also innerhalb dieser Frist nicht einmal bekanntzugeben, welche

Umstände der rechtzeitigen Auskunftserteilung entgegenstehen, weshalb das unverschuldete Unterbleiben jeglicher Antwort auf eine derartige behördliche Anfrage gegen § 103 Abs. 2 KFG verstößt (vgl. VwGH 9. November 1990, 90/18/0133).

Der Bf hat daher dadurch, dass er auf die behördliche Anfrage innerhalb der gesetzten Frist überhaupt nicht geantwortet hat, das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 28. März 2006, 2002/03/0264). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Bf ist es jedoch nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Im Verfahren sind zudem keine Umstände hervorgekommen, die ein mangelndes Verschulden des Bf aufzeigen würden. Dass der Bf durch Unfallverletzungen derart geschwächt und/oder beeinträchtigt war, dass er keinesfalls in der Lage gewesen wäre, innerhalb der gesetzten Frist auf die behördliche Lenkeranfrage zu antworten bzw. zumindest allfällige für das Unterbleiben der Auskunft maßgebenden Gründe mitzuteilen, hat er im gesamten Verfahren weder behauptet noch durch entsprechende Beweisanbote untermauert. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

III.4. Hinsichtlich des abschließenden Vorbringens des Bf in der Beschwerde, wonach ihm ohne Rechtsberatung bzw. Rechtsberatungskostenersatz und dafür bereitgestellte Mittel eine Präzisierung der Einspruchsangaben nicht möglich sei, wurde er mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom

11. Dezember 2017, GZ: LVwG-602169/2/MK/Bb, nachweislich zur Konkretisierung dahingehend aufgefordert, ob sein Anbringen als Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe im Sinne des § 40 VwGVG zu deuten ist. Der Bf hat sich hiezu aber weder innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen noch bis dato geäußert, sodass, wie im Schreiben angekündigt, davon ausgegangen wird, dass ein entsprechender Antrag auf Verfahrenshilfe nicht vorliegt und sich daher ein Abspruch darüber erübrigt.

III.5. Strafbemessung:

III.5.a. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetz-buches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG sind gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheits-strafe bis zu sechs Wochen zu ahnden.

III.5.b. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.600 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Strafmildernd ist kein Umstand zu werten, auch Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes (Geschwindigkeitsüberschreitung) letztlich nicht möglich war. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253, 22. März 2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Spielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro erweist sich als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG – im Besonderen für die Verfolgung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,6 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 51 Stunden festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger